



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 26. April 2022
(OR. fr)

8385/22

AGRILEG 52
VETER 37
DENLEG 30
DELECT 66

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	22. April 2022
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	C(2022) 2430 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 22.4.2022 zur Berichtigung der schwedischen Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/630 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter Kategorien von Waren, die von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2022) 2430 final.

Anl.: C(2022) 2430 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.4.2022
C(2022) 2430 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 22.4.2022

zur Berichtigung der schwedischen Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/630 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter Kategorien von Waren, die von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die schwedische Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/630 enthält einen Fehler. Um die schwedische Sprachfassung mit den anderen Sprachfassungen in Einklang zu bringen, muss eine delegierte Verordnung zur Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/630 erlassen werden.

2. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dieser Delegierten Verordnung wird ein Übersetzungsfehler in der schwedischen Sprachfassung berichtigt.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 22.4.2022

zur Berichtigung der schwedischen Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/630 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter Kategorien von Waren, die von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen)¹, insbesondere auf Artikel 48 Buchstabe h und auf Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe k,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die schwedische Sprachfassung des Anhangs der Delegierten Verordnung (EU) 2021/630 der Kommission² enthält in der Tabelle in Spalte (2) „Erläuterungen“ in der Zeile für den Eintrag „ex 2106“ einen Fehler, durch den der Text inhaltlich geändert wird.
- (2) Die schwedische Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/630 sollte daher entsprechend berichtigt werden. Die anderen Sprachfassungen sind nicht betroffen —

¹ ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1.

² Delegierte Verordnung (EU) 2021/630 der Kommission vom 16. Februar 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter Kategorien von Waren, die von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, sowie zur Änderung der Entscheidung 2007/275/EG der Kommission (ABl. L 132 vom 19.4.2021, S. 17).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(betrifft nicht die deutsche Fassung)

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22.4.2022

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*